

Bundessozialgericht

4 RJ 233/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am
22. November 1968

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 29. Oktober 1968 durch

Bundesrichter	S c h m i t t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. E c k e r,	
Bundesrichter	M ü l l e r,	
Bundessozialrichter	W e n d e r o t h	und
Bundessozialrichter	B o r c h e r t	

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. März 1965 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die in der Rentenversicherung der Arbeiter (ArV) versicherte Klägerin bezieht die Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ihres verstorbenen Ehemannes. In der Zeit vom 6. Januar bis 17. Februar 1964 gewährte ihr die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) stationäre Heilbehandlung. Für die Dauer dieser Behandlung und die daran anschließende Zeit der Arbeitsruhe bewilligte die Beklagte der Klägerin das Übergangsgeld (Bescheid vom 7. Januar 1964). Diese Leistung kürzte sie jedoch um die Witwenrente, so daß für den Tag 3,50 DM bzw. 5,10 DM statt 8,30 DM bzw. 9,90 DM zu zahlen blieben.

Die Klage, mit der die Klägerin die Unterschiedsbeträge bis zum ungeminderten Übergangsgeld verlangt, ist vor dem Sozialgericht (SG) Köln und dem Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen (Urteile vom 11. August 1964 und 17. März 1965) ohne Erfolg geblieben.

Die Klägerin hat die - von dem LSG zugelassene - Revision eingelegt. Sie beantragt, die vorinstanzlichen Urteile sowie teilweise den Bescheid der Beklagten aufzuheben und diese zu verurteilen, das Übergangsgeld ohne Anrechnung der Witwenrente zu gewähren. Sie meint, ihr dürfe die Witwenrente nicht auf das Übergangsgeld angerechnet werden, weil beide Leistungen auf verschiedenen Versicherungsverhältnissen beruhten. Nur Einkünfte, die in irgendeiner Weise aus dem Arbeitsverdienst des Rehabilitationsempfängers herrührten, könnten berücksichtigt werden, nicht aber Einkommen aus anderen Quellen, wie aus Kapital oder aus der Versicherung des Ehemannes.

- 3 -



- 3 -

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision der Klägerin ist unbegründet.

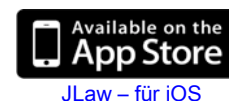
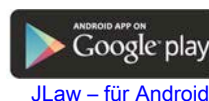
Die Beklagte hat das Übergangsgeld der Klägerin zutreffend um den auf den einzelnen Tag entfallenden Anteil der Witwenrente herabgesetzt.

Diese Rechtsfolge ist, wie das Bundessozialgericht (BSG) in dem Urteil vom 29. März 1968 - 12 RJ 304/65 - (= SozR Nr. 9 zu RVO § 1241) näher ausgeführt hat, aus § 1241 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) abzuleiten. Nach dieser Vorschrift wird Übergangsgeld insoweit nicht gewährt, als der Empfänger von Heilmaßnahmen "... eine Rente aus der Rentenversicherung..." bezieht. Aus der Gesetzesfassung ist zu entnehmen, daß alle Rentenleistungen der gesetzlichen Rentenversicherungen - gleichgültig, aus welchem Versicherungsverhältnis - die Erfüllbarkeit des Übergangsgeldes ausschließen. Diese Deutung wird den Erwägungen des Gesetzgebers gerecht. Nach seiner - in der Begründung zum Regierungsentwurf (BTDr. II 2437, S. 68 zu § 1246) erläuterten - Absicht soll die wirtschaftliche Sicherung des Empfängers von Rehabilitationsmaßnahmen durch das Übergangsgeld in dem Maße unterbleiben, in dem der Betreute "eine Rente aus einem Zweige der Rentenversicherung erhält". Übergangsgeld und Rente können also auch dann in

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Konkurrenz zueinander treten, wenn sie von verschiedenen Schuldnern zu bewirken sind.

Besonders aber sprechen für die Berücksichtigung der Renteneinkünfte bei Gewährung des Übergangsgeldes die gesetzliche Ausgestaltung und der Zweck der letztgenannten Leistung. Diese wird anders als die Rente errechnet, und zwar - wenigstens regelmäßig - unabhängig von Beitragsaufkommen und Dauer des Versicherungsverhältnisses. Ihre Höhe bemißt sich, da ein Absinken des zuletzt erreichten wirtschaftlichen Lebenszuschnitts vermieden werden soll, nach dem letzten Arbeitseinkommen; ferner richtet sie sich nach dem Unterhaltsbedarf der Familienangehörigen (§ 1241 Abs. 2 RVO). Mit dem Übergangsgeld sollen dem Einzelnen während seiner Rehabilitation wirtschaftliche Sorgen abgenommen werden. Das Übergangsgeld ist also am gegenwärtigen Zweck orientiert. Die Grundlage der Leistung, ein in der Vergangenheit erworbener Versicherungsbestand, ist nicht oder nicht in erster Linie wesentlich. Infolgedessen kann es auch nicht erheblich sein, ob die - auf das Übergangsgeld anzurechnende - Rente aus der eigenen Versicherung oder aus der Versicherung des Ehegatten herrührt.

Hinzu kommt, daß das Übergangsgeld nur eine Hilfsfunktion zu erfüllen hat. Es ist bedeutsam neben Heilbehandlung und Berufsförderung; es soll die ungehinderte Durchführung dieser Leistungen ermöglichen. Die Mittel der Rentenversicherungen sollen aber hauptsächlich für diese Sachleistungen eingesetzt werden und reserviert bleiben. Damit dies in breitem Umfang geschehen kann und weil andererseits das Ausgabenvolumen der Rentenversicherungen beschränkt ist, ist das Übergangsgeld sparsam und nur in den Grenzen des Erforderlichen auszugeben. Es wird deshalb auf einen - wenn auch generalisierend zu ermittelnden - Bedarf des Einzelnen abgestellt. Für die Zuwendung des Übergangsgeldes ist die



- 5 -

Notwendigkeit zu verneinen, sofern und soweit die Rentenversicherungen ohnehin zum Ausgleich des Lebensbedarfs Geldleistungen erbringen. Dieser Aufgabe dienen die Hinterbliebenenrenten nicht weniger als die Renten aus der eigenen Versicherung. Sie sollen den Ausfall ersetzen, der die Familie durch den Tod des Ernährers trifft. Im Einklang mit diesem Gedankengang ist im Gesetz angeordnet, daß der Betreute sein gesamtes aus der Nutzung seiner Arbeitskraft herrührendes Einkommen angreifen muß, bevor er vom Rentenversicherungsträger das Übergangsgeld fordern kann. Ausgenommen ist lediglich der Ertrag aus Vermögen, von dem auch sonst nicht ohne weiteres angenommen werden kann, daß es Unterhaltszwecken dient.

Hiernach erweisen sich die Entscheidungen der Vorinstanzen und der angefochtene Bescheid als zutreffend. Die Revision ist mit der auf § 193 SGG beruhenden Kostenentscheidung zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)